

Vat. Palat. gr. 367 liegt nun darin, dass es sich dabei, sieht man von einigen verstreut überlieferten Texten ab, um den auf uns gekommenen Rest dessen handelt, was im ersten Jahrhundert der fränkischen Herrschaft auf Zypern an griechischem Schriftgut aus dem Bereich der Verwaltung und des privaten Briefverkehrs produziert worden ist. Im Folgenden soll der Aussagewert dieser Texte in Hinblick auf drei thematische Einheiten untersucht werden, die jeweils verschiedene identitätsstiftende Denkkategorien des soeben skizzierten Personenkreises darstellen: (a) Berufs- und Gruppenethos, (b) Sozialprestige und (c) die Perzeption herrscherlicher Macht.

BERUFS- UND GRUPPENETHOS

Ethische Grundsätze für Berufsgruppen und Korporationen, die den Aufgabenbereich der darin eingegliederten Personen, moralische Leitlinien der Amtsführung und allgemeine ideologische Bezugssysteme umschreiben, finden sich vornehmlich in den Formularen für Ernennungsurkunden. Exemplarisch seien hier im Vergleich gegenübergestellt ein *ἐνταλτήριον ἔγγραφον* eines Bischofs von Amathus-Lemesos, in dem ein Notar für den Sprengel von Leukara ernannt wird³⁰, und ein *ἔνταλμα* eines *αὐθέντης*, d. h. eines fränkischen Feudalherrn, in dem ein griechischer Untertan als *bailli* (Vertreter) in der grundherrschaftlichen Verwaltung eingesetzt wird³¹. Im Falle des Notars befinden wir uns im Bereich der rechtlich-administrativen Autonomie, welche sich die griechische Kirche zuletzt durch die *Bulla Cypria* Papst Alexanders IV. von 1260 sichern konnte³². Im Falle des *bailli* haben wir dagegen eine typische Kooperationsform zwischen dem fränkischen Adel und grie-

³⁰ LAMPROS, *NE* 15, 164–165 (Nr. 57): vom Kopisten überschrieben als *γράμμα νομοκοῦ*.

³¹ LAMPROS, *NE* 14, 18–20 (Nr. 6): vom Kopisten überschrieben als *προβλίζιον γενόμενον ἀπὸ αὐθέντου εἰς ἄνθρωπον αὐτοῦ καὶ εἰς μπαλὴν*.

³² Neueste Edition der lateinischen Fassung: COUREAS – SCHABEL, *Cartulary* (wie A. 11) 194–205 (Nr. 78). Englische Übersetzung: SCHABEL, *Synodicum* (wie A. 2), 311–320 (Nr. X 25). Letzte Edition der griechischen Fassung: G. IOANNIDES, *La Constitutio o Bulla Cypria Alexandri Papae IV del Barberinianus graecus 390*. *OCP* 66 (2000) 335–372, hier 357–372. Zum Inhalt und seinen Auswirkungen äußerten sich zuletzt: J. RICHARD, *A propos de la 'Bulla Cypria' de 1260*. *BF* 22 (1996) 19–31; COUREAS, *Latin Church* (wie A. 2) 297–306; SCHABEL, *Synodicum* (wie A. 2) 67–72; DERS., *Religion* (wie A. 2) 201–210.

chischen Amtsträgern vor uns³³. Da auch der fränkische Aussteller einen griechischen Notar mit der Abfassung der Urkunde betraute, weisen beide Dokumente in formaler Hinsicht starke Ähnlichkeiten auf. Das zeigt sich schon in der beinahe identischen Selbstbezeichnung (ἐνταλήθριον ἔγγραφον, ἔνταλμα), aber auch in der Textstruktur der Urkunden, die beide in persönlicher Form, d. h. als direkte Anrede des Ausstellers an die zu ernennende Person, abgefasst sind. Dabei werden im narrativen Teil die jeweiligen charakterlichen Vorzüge und beruflichen Qualifikationen des Empfängers aufgezählt, während in der Dispositio Anweisungen zur Amtsführung und den daraus erwachsenden moralischen Pflichten gegeben werden.

Auffällig ist nun, dass sowohl der Notar als auch der *bailli* in der an sie gerichteten Rede ihres Herrn in ein ideologisches Bezugssystem eingebettet werden, das ihre Rolle in der Gemeinschaft (πολιτεία), in der sie wirken, beschreibt. Betrachten wir zunächst die Bischofsurkunde von Leukara: Der Text ist durch eine Arenga eingeleitet, in der das Notarsamt als Ausfluss kaiserlichen Ordnungswillens präsentiert wird:

„Vielseitig und mannigfaltig bemühten sich die einstigen göttlichen und frommen Kaiser zusammen mit anderen weisen Männern, Bestimmungen und Gesetze zum Zwecke der Besinnung, der Ordnung und der Verbesserung des Menschengeschlechts zu erlassen, auf dass es aufgrund von Verordnungen und gesetzlichen Weisungen zum Wohlgefallen Gottes und der Menschen unmöglich ist, dass sich der eine über den anderen hinwegsetzt. Und sie trafen ihre Weisungen nicht nur durch Regulierung, Ordnung und viele andere Vorkehrungen, sondern auch durch Ränge, Ämter, notarielle Urkunden und Notare.“³⁴

Der zu ernennende Notar wird in einen übergeordneten Sinnzusammenhang byzantinisch-imperialer Traditionen gestellt, der in seiner ideellen Konzeption weit über den aktuellen Lebensbereich des Bistums und des lateinischen Königreichs hinausweist. Die Vorzüge des Kandidaten – er ist erfahren in der sicheren Handhabung der göttlichen Gesetze, er ist in der Lage, die Schwäche derer, die das Gesetz nicht kennen,

³³ GRIVAUD, Archontes (wie A. 12) 151–152; NICOLAOU-KONNARI, Greeks (wie A. 2) 29–30, 36–37, 53–54.

³⁴ LAMPROS, *NE* 15, hier 164, 1–7: Πολυμερῶς καὶ πολυτρόπως οἱ πάλα θεοὶ καὶ εὐσεβεῖς βασιλεῖς φιλοπονήσαντες μετὰ καὶ ἑτέρων σοφῶν ἀνδρῶν ὄρους καὶ νόμους ἐξέθεντο εἰς σύνεσιν, κατάστασιν τε καὶ διόρθωσιν τοῦ ἀνθρωπίνου γένους, ὥστε μὴ ὑπερβαίνειν ἕτερος ἑτέρου διὰ τε διατάξεων καὶ νομίμων θεσπισμάτων εἰς Θεοῦ καὶ ἀνθρώπων ἀρέσκειαν, καὶ οὐ μόνον ἐθέσπισαν διὰ τε συστάσεως καὶ καταστάσεως καὶ ἑτέρων πολλῶν ἐννοιῶν, ἀλλά τε καὶ βαθμῶν, ἀξιομάτων καὶ γραμματοσυμβολαίων τε καὶ ταβουλλαρίων.

auszugleichen und in unbestechlicher Weise die Wahrheit zu schreiben³⁵ – prädestinieren ihn dazu, einen Platz in diesem Rahmen einzunehmen und künftig dem Verband der *tabullarioi* zugezählt zu werden. Auffällig sind die Ähnlichkeiten mit den Vorschriften des Eparchenbuchs über den Berufsstand der Notare, der im Konstantinopel des 10. Jahrhunderts eine streng organisierte Körperschaft (σύστημα) unter kaiserlicher Aufsicht bildete und sich durch die Teilnahme an höfischen Zeremonien auch nach außen hin als Bestandteil des imperialen Machtapparates präsentierte³⁶. Die bischöfliche Ernennungsurkunde stellt die griechischen Notare Zyperns somit als Teil dieser Tradition dar, wobei es von untergeordneter Bedeutung ist, ob es sich hier nur um ein altes Formular aus byzantinischer Zeit oder um einen im fränkischen Zypern neu abgefassten Text handelt. Schon allein der Umstand seines Gebrauchs belegt hinlänglich, dass sich die Notare als Berufsgruppe unabhängig von der fränkischen Obrigkeit konstituierten und ganz unter Bezugnahme auf die byzantinische Vergangenheit legitimieren konnten³⁷.

Im Falle der Ernennung des *bailli* tritt an die Stelle der imperialen Bezüge der Gedanke eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Untertanen und seinem fränkischen Herrn. Der zu ernennende Amtsträger wurde allen anderen vorgezogen, da er als „treu, tatkräftig, fähig, sehr erfahren und aller Art hoher Wertschätzung teilhaftig“³⁸ angesehen wird. Aufgrund dessen kann er – und dies ist der zweite gruppenspezifische Kerngedanke des Textes – eine Mittlerposition zwischen der königlichen Gewalt und den unfreien Bauern auf der Grundherrschaft, den *πάροικοι*, einnehmen:

„Du musst daher vor allem Gottesfurcht in Deinem Herzen tragen, sodann für alle unsere Untergebenen so gut wie möglich Sorge tragen, den Frieden erstreben, in

³⁵ LAMPROS, *NE* 15, 164, 14–18: εὐρομεν σὲ τόνδε ἔμπειρον ὄντα καὶ μεμαθητευμένον τῶν θεῶν νόμων τὴν ἀσφάλειαν, δυνάμενον κατορθοῦν τὸ ἀσθενὲς τῶν μὴ εἰδότεων τὸν νόμον καὶ γράφειν τὸ ἀληθὲς ἀδώροσ καὶ ἀδωρο(δο)κήτως, ἔχων (*sic*) τὸ τὸ εὐυπόληπτον καὶ χρήσιμον.

³⁶ Das Eparchenbuch Leons des Weisen, ed. J. KODER (*CFHB* 33). Wien 1991, cap. 1, 1–26. Zuletzt ausführlich analysiert von H. SARADI, *Le notariat byzantin du IXe au XVe siècles*. Athen 1992, 78–93, insbes. 85–88 über das Ernennungsverfahren.

³⁷ Vgl. hierzu auch C. A. MALTEZOU, *Portrait of the Notary in the Latin-Ruled Greek Regions of the 14th Century*, in: W. SEIBT (Hg.), *Geschichte und Kultur der Paläologenzeit*. Wien 1996, 121–131, hier 123–124.

³⁸ LAMPROS, *NE* 14, 19, 4–7: προεκορίθης δὲ τῶν ἄλλων ἀπάντων, σὺ ὁ ὀδεῖνα καὶ ἄνθρωπος ἡμῶν, ἄτε δὴ πιστὸς καὶ ἐνεργὴς καὶ ἱκανὸς καὶ πολὺπειρος καὶ πάσης καὶ παντοίας ἀγαθῆς ὑπολήψεως μετέχων ἡμῶν γνωρίζομενος.

Ungestörtheit und Ungetrübtheit Deine Arbeit tun und niemandem, ja nicht einmal einer unbedeutenden Person, Unrecht tun, aber auch dem Fiskus und unserer Herrschaft nichts von dem, was ihnen aus angemessenen Einnahmequellen zusteht, vorenthalten. Deshalb ist es Deine Pflicht, danach zu trachten, folgenden beiden Aufgaben gerecht zu werden, nämlich dem Fiskus und unserem Herrn Nutzen zu bringen und deren Untertanen, den Paröken in den Dörfern und allen anderen, Anleitung und Wohlbefinden zu gewähren.³⁹

Ein sehr sensibler Bereich ist jener der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit⁴⁰, für deren korrekte Handhabung dem *bailli* im Schlussteil der Urkunde besondere Anweisungen gegeben werden: Er möge über die ihm vorgebrachten Fälle, die mit Recht und Gesetz zu tun haben, mit Gottesfurcht urteilen, er soll die gesetzlichen Anordnungen in der passenden Form anwenden und bemüht sein, allen denjenigen, die sich gegen die Armen vergehen und diese unterdrücken, Einhaltung zu gebieten, auf dass sich aufgrund seiner Rechtssprechung ein

³⁹ LAMPROS, *NE* 14, 19, 17–26: δέον σε οὖν πρὸ πάντων ἄλλων τὸν τοῦ Θεοῦ φόβον ἐν τῇ καρδίᾳ σου ἔχειν, ἔπειτα διὰ φροντίδος ὅτι πολλῆς ποιεῖσθαι μὲν ἅπαντας τοὺς ὑφ’ ἡμᾶς καὶ τὴν εἰρηναίαν διώκειν καὶ ἐν ἀταραχίᾳ καὶ ἀλύπῳ καταστάσει διάγειν καὶ μὴδὲνα τῶν ἁπάντων μέγχι καὶ τοῦ τυχόντος ἀδικεῖσθαι, αὐθις δὲ τὸ δημοσιακὸν καὶ αὐθεντικὸν ἡμῶν μέρος μὴδὲν τῶν ἕξ εὐλόγων πόρων ἀνηκόντων αὐτοῖς ὑστερεῖσθαι. διὸ καὶ σπεύδειν ὀφείλεις τῶν δύο τούτων ἀντέχεσθαι, τῆς τε ὀφελείας τοῦ δημοσίου καὶ τοῦ αὐθέντου ἡμῶν καὶ τῆς χειραγωγίας καὶ ἀναπαύσεως τῶν ὑπῆκόων αὐτῶν, τῶν τε χωριτῶν παροίκων καὶ τῶν ἐτέρων πάντων.

⁴⁰ Der vorherrschenden Lehrmeinung zufolge konnten sich in Zypern keine Institutionen herrschaftlicher Gerichtsbarkeit herausbilden, wie dies für das Königreich Jerusalem oder das Fürstentum von Achaia belegt ist. Dies wird teils durch ein Weiterwirken byzantinischer Auffassungen über das kaiserliche Rechts- und Gerichtsmonopol und teils durch den begrenzten Umfang der vergebenen Lehen erklärt. Letztere erreichten in Zypern nie die Größe ausgedehnter Herrschaften, und Städte und Burgen blieben stets unter der Kontrolle des Königs. Dem Erwerb autonomer Gerichtsprivilegien, die in den fränkischen Rechtsbüchern durch die Begriffe *cour et coins et justise* umschrieben werden, war dadurch stets ein Riegel vorgeschoben: J. RICHARD, *Droit* (wie A. 2) 16; EDBURY, *Kingdom* (wie A. 2) 21, 185; DERS., *John of Jaffa and the Kingdom of Cyprus*. *EKEE* 23 (1997) 15–26 (Nachdruck in: DERS., *Kingdoms of the Crusaders. From Jerusalem to Cyprus*. Aldershot 1999, Nr. VIII) 24–25; RICHARD, *Θεοφοί* (wie A. 2) 370; NICOLAOU-KONNARI, *Encounter* (wie A. 2) 182. Im vorliegenden Fall dürfte sich die *ἐκπροσωπή* des *bailli* auf bestimmte Fälle der niederen Gerichtsbarkeit, die mit den Paröken der Grundherrschaft in Zusammenhang stehen, beschränkt haben. Der Text bezeugt somit das Bestehen eines grundherrschaftlichen Gerichts zur Schlichtung einfacher Streitfälle, auf dem der Feudalherr höchstwahrscheinlich in Zusammenarbeit mit den örtlichen *δμότα* (*jurés*) Entscheidungen fällte.

jeder mit dem Seinigen begnüge und von fremdem Eigentum fernhalte⁴¹.

Die ethischen Grundsätze der in fränkischen Diensten stehenden Amtsträger basieren also auf der Idee des gemeinsamen Vorteils aller Beteiligten, der zwischen den gegenläufigen Interessen der königlichen Kasse einerseits und der abhängigen Bauernschaft andererseits einen möglichst dauerhaften Ausgleich schaffen soll. Der Text demonstriert anschaulich das besondere Naheverhältnis, das sich durch derartige Kooperationsformen zwischen fränkischen Feudalherrn und deren griechischen Beamten herausbilden konnte. Der griechische *bailli* mag in religiöser und sprachlicher Hinsicht den Hintersassen auf dem Land durchaus nahe stehen. Durch seine berufliche Tätigkeit jedoch grenzt er sich von diesen deutlich ab und positioniert sich in einen sozialen Zwischenraum zwischen dem fränkischen Adel und den unfreien *villani*. Moralisch legitimiert er diese Position durch die Idee einer Mittlerrolle zwischen den beiden Seiten.

Die beiden oben vorgestellten Textbeispiele präsentieren uns somit zwei typische Ausbildungsformen berufsbezogener Gruppenidentität, wie sie im Zypern der frühen Frankenzeit offenbar weit verbreitet waren: Im Falle des Notars beobachten wir eine Tendenz zum Verharren in den ererbten Traditionen, das durch die eingeräumten Bereiche kirchlicher Selbstverwaltung ermöglicht und rechtlich abgesichert wurde. Im Falle des *bailli* ist dagegen eine bewusste Hinwendung zu den neuen Herrschaftsträgern zu konstatieren, die einen sozialen Aufstieg im Lebensraum der feudalen Grundherrschaft ermöglichte. Es fehlen uns die Quellen, um genauere Aussagen über das Herkommen dieser Leute treffen zu können. Man wird jedoch durchaus eine Querverbindung zwischen den erforderlichen administrativen Fähigkeiten und den Traditionen des byzantinischen Provinzbeamtentums herstellen dürfen.

SOZIALPRESTIGE

Den Ausgangspunkt für die zweite thematische Einheit soll die Frage bilden, ob sich aus den Texten der Formelsammlung des Vat. Palat. gr. 367 Ansätze für ein besonderes Sozialprestige und Standesbewusstsein erkennen lassen, das für bestimmte Gruppen der griechischen Bevölkerung Zyperns in der frühen Frankenzeit kennzeichnend war. Bestehen vielleicht sogar Gemeinsamkeiten mit der Standesehtik, die

⁴¹ LAMPROS, *NE* 14, 19, 28–20, 2.

für die Oberschicht in den byzantinischen Kerngebieten charakteristisch ist?⁴² Wir stehen somit vor der in letzter Zeit wieder verstärkt diskutierten Problematik rund um das Schicksal der byzantinischen Provinzaristokratie auf Zypern und deren mögliches Überleben unter fränkischer Herrschaft. Die überlieferten Fakten sind grundsätzlich bekannt und brauchen hier nur kurz angerissen zu werden: Die Angaben des Niketas Choniates, des Neophytos Enkleistos und der lateinischen Berichterstatter zum Dritten Kreuzzug konvergieren dahingehend, dass die zypriischen εὐδαίμονες οἴκοι und περιβλεπόμενοι αὐτόχθονες schon seit der Machtergreifung des Isaakios Komnenos (1184) schwer zu leiden hatten und bald nach der fränkischen Eroberung, vor allem aber infolge der Konfiskationen, welche die umfangreichen Lehensvergaben des neuen *dominus Cipri* Guy de Lusignan ermöglichten, weitgehend ihrer Existenzgrundlage beraubt wurden, so dass ein regelrechter Exodus einsetzte. Ältere Lehrmeinungen, die für ein restloses Verschwinden der byzantinischen Aristokraten eintreten, sind inzwischen von neueren Untersuchungen widerlegt, die ein Weiterleben von Resten dieser Schicht in einem begrenzten Rahmen glaubhaft machen. Diese scheinen über einen gewissen Grundbesitz in Form von Allodialgütern verfügt und in der königlichen Verwaltung ein neues Betätigungsfeld, das ihnen zusätzliche Einkünfte und vor allem soziales Ansehen verschaffte, gefunden zu haben⁴³. Die bereits angesprochene *secrète royale*

⁴² K.-P. MATSCHKE – F. TINNEFELD, Die Gesellschaft im späten Byzanz. Gruppen, Strukturen und Lebensformen, Köln – Wien 2001, 16–17, 18–29.

⁴³ Nicetae Choniatae Historia, ed. I. A. VAN DIETEN (CFHB 11/1). Berlin 1975, 291, 28–292, 67 (Machtergreifung des Isaakios Komnenos, zum Schicksal der Lokalaristokratie, die mit den über dem Strich zitierten Begriffen bedacht wird: a. a. O. 291, 47–52), 417, 65–418, 88 (Eroberung Zyperns durch Richard Löwenherz). Neophytos Enkleistos, Περί τῶν κατὰ τὴν χώραν Κύπρον σκαιῶν, ed. I. ΤΣΙΚΝΟΠΟΥΛΟΣ. Byz 39 (1969) 336–339 (Aussagen zu den Enteignungen und dem allgemeinen Exodus der byzantinischen Aristokratie: ὡς πάντα τοὺς αὐτῆς πλουσίους ἐπιλαθέσθαι πλούτου αὐτῶν ... καὶ μετὰ πολλῆς σπουδῆς ἀποπλεῦσαι λάθρα πρὸς χώρας ἀλλοδαπὰς καὶ πρὸς τὴν βασιλίδα τῶν πόλεων ... καὶ ἐγενόμεθα ὀλιγοστοί, καὶ λαὸς ἀλλότριος ἐπληθύνθη ἐν τῇ γῆ ἡμῶν). Zu den lateinischen Quellen vgl. GRIVAUD, Archontes (wie A. 12) 150. Für ein völliges Verschwinden der autochthonen Aristokratie äußert sich EDBURY, Lusignan Regime (wie A. 2) 2–3. RICHARD, Θεομοί (wie A. 2) 354–355 spricht vom Fortbestehen einer „Aristokratie zweiter Klasse“, wobei sich diese Ansicht vor allem auf einer bekannten Selbstaussage in der Autobiographie des Gregorios II. Kyrios stützt (ed. W. LAMEERE, La tradition manuscrite de la correspondance de Grégoire de Chypre, patriarche de Constantinople (1283–1289). Brüssel–Rom 1937, 173–191, hier 177, 8–11: ἐπεὶ δ' ἐδούλευσαν, καὶ τῆς κοινῆς συμφορᾶς καὶ αὐτοὶ γε μετέσχον, μέτρια καὶ ἔχοντες καὶ τιμώμενοι καὶ ὅσα μητ' εἰς πένητας αὐτοὺς καὶ τοὺς πολλοὺς καὶ ἀδόξους

und derjenige Bereich der königlichen Kanzlei, der mit griechischem Verwaltungsschriftgut und dem diplomatischen Verkehr mit nicht-lateinischen Mächten betraut war, waren auf das Fachwissen einer in byzantinischen Traditionen versierten Gruppe von Gebildeten angewiesen⁴⁴. Texte unserer Sammlung wie beispielsweise eine bezeugte Quittung über die Entrichtung von Steuerabgaben, ein kurzer Traktat zur Steuerveranlagung, Briefe an den byzantinischen Kaiser und Verträge mit dem seldschukischen Sultan⁴⁵ demonstrieren die Bandbreite, aber auch die politische Brisanz dieser Tätigkeiten. Sie zeigen, wie griechische *sekretikoi* im Verband mit den fränkischen *λειτουργοί*, den *hommes liges* des Königreichs, agierten, offizielle Schriftstücke des auswärtigen Verkehrs abfassten und in diplomatischen Missionen aktiv wurden.

Obgleich diese Amtsträger im feudalen Rechtsdenken der Herrschaftsträger keinen Platz hatten und sich somit auch nicht als gesonderte Gruppe mit standesspezifischen Vorrechten definieren konnten, scheint unter den Angehörigen dieses Personenkreises dennoch ein ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl bestanden zu haben. Diesbezügliche Indizien lassen sich vor allem aus den Anredeformen gewinnen, die im formalisierten Schriftverkehr dieser Personen untereinander oder mit griechischen Klerikern auf Zypern im Gebrauch waren. Hierzu sei eine Auflistung der markantesten Beispiele geboten:

- 1) Anrede eines *sekretikos* Georgios in Widmungsversen, die einer im Vat. Palat. gr. 367 überlieferten Fassung des *Spaneas* vorangestellt sind: ὁ οὖν ἐθέλων, βέλτιστε καὶ συνετώτατέ μου, / γραμματικῶς ἀξιόλογε τοῦ ὀηγικοῦ σεαυτοῦ, / Γεώργιε, εὐγενέστατε, περιβλεπτότατέ μου⁴⁶.
- 2) Hemiamben, die Konstantinos Anagnostes dem *sekretikos* Konstantinos zum Dank für dessen Freundschaft widmet: Ἐγνωνκα, παμ-

ἐνέγραφε, μὴτ' εἰς τοὺς ἄδρους καὶ βαθυπλούτους, συνέταττε). Erneut ausführlich diskutiert wird die Problematik bei NICOLAOU-KONNARI, *Greeks* (wie A. 2) 41–54: Da die griechischen *archontes* als distinkte soziale Klasse unter dem Regime der Lusignans nicht überleben konnten, lehnt sie die Idee von einem Adel zweiter Klasse ab, akzeptiert aber das Weiterbestehen einer Schicht freier Grundbesitzer im ländlichen Bereich.

⁴⁴ GRIVAUD, *Archontes* (wie A. 12) 152–153; NICOLAOU-KONNARI, *Greeks* (wie A. 2) 49–54.

⁴⁵ LAMPROS, *NE* 14, 18 (Nr. 5) (ἀπόδειξις ἐμμάρτυρος εἰς ἀκρόστιχον χώρας), *NE* 15, 345–346 (Nr. 67) (ἡ ἀποκοπή τῶν ψομίων). Zu den diplomatischen Schriftstücken vgl. die Hinweise oben, A. 21.

⁴⁶ LAMPROS, *NE* 14, 359–380, hier 359. Zur zypriischen Fassung des *Spaneas* vgl. GRIVAUD, *Literature* (wie A. 17) 271–272.

πόθητε καὶ πανυπερθαύμαστε, / δόξη κατακόσμητε, λόγω περιβόητε, /
κεκασμένη φρόνησιν, τῶν σεκρέτων πρότιστε, / ἔνδοξε Κωνσταντίνε, τὴν
καθαρὰν ἀγάπην⁴⁷.

- 3) Brief an einen Anonymus, der ein Bittgesuch eines in Not geratenen Mannes über eine Leihgabe von 40 Modioi Gerste zum Gegenstand hat: ἡ σὴ εὐγένεια – ὃ Ῥωμαίων καλλίστων καὶ φιλοχρίστων ὄραιότατον ἀγαλμα⁴⁸.
- 4) Trostbrief an einen Anonymus: ὁ πανευγενὴς ὑμῶν ὁμαίμων (*scil.* der verstorbene Angehörige) – ἡ σὴ φρόνησις – θαυμασιώτατος⁴⁹.
- 5) Brief an Amtsträger im königlichen Dienst: κύριοί μου περιφανέστατοι – ἡ ὑμῶν περιφάνεια – ἡ ὑμῶν μεγαλοπρέπεια – ἡ ὑμῶν ἐνδοξότης – χρῆστοι καὶ καλοὶ μου δεσπότες⁵⁰.
- 6) Brieffragment an einen Anonymus: Πανευγενέστατε, πανυπέρτιμε, πανφρονιμώτατε καὶ τὰ πολλὰ σπλαγχνικὴ ἀπὸ μέσης καρδίας μου, κῦρ ὀδεῖνα – ἡ αὐθεντία⁵¹.
- 7) Brief eines Mönchs an den *sekretikos* Konstantinos: Τῷ μεγαλοεπιφανεστάτῳ αὐθέντῃ καὶ συναδελφῷ ἡμῶν, κυρῷ Κωνσταντίνῳ τοῦ σεκρέτου – ἡ αὐθεντία⁵².
- 8) Brief an einen griechischen Amtsträger am Königshof: ἡ τιμία μου κεφαλή καὶ αἰδέσιμος – αἰδέσιμε κεφαλή καὶ πανπόθητε – ὁ αὐθέντης⁵³.
- 9) Brief eines Mönchs an einen Anonymus: ὃ μεγαλοδοξώτατε καὶ εὐγενῶν εὐγενὲς ἄνθρωπε, κῦρ ὀδεῖνα – ἡ σὴ εὐγένεια⁵⁴.
- 10) Brief an einen Anonymus: ὃ ἀνδρῶν τιμώτατε καὶ καταπολὺν χρησιμώτατε, εὐγενέστατε ἄρχον, κῦρ ὀδεῖνα, καὶ ἐμοῦ, τοῦ ὄνταροῦ καὶ δυστυχοῦς καὶ δυστήνου, προστασία καὶ ἀντίληψις – ὁ γλυκύτατός μου αὐθέντης καὶ προστατῆς⁵⁵.
- 11) Brief eines Schulmeisters an einen Anonymus: Ἐνδοξώτατε κῦρ ὀδεῖνα καὶ ἡμέτερε αὐθέντα – ἡ αὐθεντία – μετὰ καὶ τῶν εὐγενικωτάτων

⁴⁷ N. BANESCU, Deux poètes byzantins inédits du XIII^e siècle. Bukarest 1913, 14–15. Die Überschrift auf fol. 136^v der Handschrift: Κωνσταντίνου ἀναγνώστου ἡμάμβια ἐπευχαριστικά τῆς πρὸς αὐτὸν φιλικῆς διαθέσεως τοῦ ἐνδοξοτάτου σεκρετικῆς κυροῦ Κωνσταντίνου.

⁴⁸ LAMPROS, *NE* 14, 45 (Nr. 30).

⁴⁹ LAMPROS, *NE* 14, 45–47 (Nr. 31).

⁵⁰ LAMPROS, *NE* 14, 47–48 (Nr. 32).

⁵¹ Unediert: Vat. Palat. Gr. 367, fol. 116^r.

⁵² LAMPROS, *NE* 14, 48–49 (Nr. 33).

⁵³ LAMPROS, *NE* 15, 141–142 (Nr. 36).

⁵⁴ LAMPROS, *NE* 15, 143–144 (Nr. 38).

⁵⁵ LAMPROS, *NE* 15, 145–146 (Nr. 40).

τέκνων σου καὶ τῆς ἐνδοξοτάτης ὁμευνέτιδος – λογιώτατε πάντων ἀνθρώπων⁵⁶.

- 12) Brief an einen Anonymus: κύρης μου – εἰς σέ, τὸν ἄριστον ἐν τε βουλῇ καὶ τῇ θελήσει ἀριστότατον φίλον – πανενδοξότατος – ἢ σὴ πανενδοξοσύνη⁵⁷.
- 13) Brief eines Ioannes an seinen Vater, den *sekretikos* Konstantinos: τὸν πανενδοξότατον καὶ πανυπέριτμον πατέρα μου κῦρ Κωνσταντῖνον τὸν σεκρετικόν⁵⁸.
- 14) Brieffragment an einen Anonymus: πανενδοξότατε καὶ λογιώτατε κῦρ ὄδεινα⁵⁹.
- 15) Brieffragment an einen Anonymus: Πανενδοξότατε, πανυπέριτμε, πάσης φρονήσεως καὶ χάριτος θείας ἀνάπλεε κῦρ ὄδεινα, ἡμέτερε δὲ κατὰ πάντα γλυκύτατε αὐθέντα καὶ φίλε⁶⁰.
- 16) Brieffragment an einen Anonymus: ἐρασμιώτατε καὶ φίλων ἐμοὶ τιμώτατε φίλε⁶¹.
- 17) Brieffragment an einen Anonymus: τιμώτατε δέσποτα⁶².
- 18) Brieffragment an einen Anonymus: τιμώτατε φίλε κῦρ ὄδεινα⁶³.

Versuchen wir nun eine analytische Aufgliederung des obigen Anrederepertoires⁶⁴, so gelangen wir zu folgenden Begriffsfeldern:

- a) Vornehme Stellung: ἄρχων, αὐθέντης, αὐθεντία, δεσπότης, ἐνδοξότης, πανενδοξοσύνη, ἔνδοξος, ἐνδοξότατος, πανενδοξότατος, μεγαλοδοξότατος, δόξη κατακόσμητος, εὐγένεια, εὐγενής, εὐγενῶν εὐγενής, εὐγενέστατος, πανευγενής, πανευγενέστατος, εὐγενικώτατος, κύριος (κύρης, κῦρ), μεγαλοπρέπεια, τιμώτατος, περιβλεπτότατος, πανυπέριτμος, περιφάνεια, περιφανέστατος, μεγαλοεπιφανέστατος.
- b) Gelehrsamkeit und beruflicher Vorrang: γραμματικὸς ἀξιόλογος τοῦ ῥηγικοῦ σεκρέτου, λογιώτατος, λογιώτατος πάντων ἀνθρώπων, συνετώτατος, φρόνησις, κεκασμένος φρόνησιν, πάσης φρονήσεως ἀνάπλεος, πανφρονιμώτατος, λόγῳ περιβόητος, τῶν σεκρέτων πρόωτος.

⁵⁶ LAMPROS, *NE* 15, 147 (Nr. 42).

⁵⁷ Unediert: Vat. Palat. Gr. 367, fol. 121^v.

⁵⁸ LAMPROS, *NE* 15, 349 (Nr. 71).

⁵⁹ LAMPROS, *NE* 15, 349 (Nr. 73).

⁶⁰ LAMPROS, *NE* 15, 350 (Nr. 76).

⁶¹ Lampros, *NE* 15, 350 (Nr. 77).

⁶² Lampros, *NE* 15, 352 (Nr. 85).

⁶³ LAMPROS, *NE* 15, 352 (Nr. 86).

⁶⁴ Eine ausgezeichnete methodische Grundlage und reichhaltiges Vergleichsmaterial liefert nunmehr: M. GRÜNBAIT, *Formen der Anrede im byzantinischen Brief vom 6. bis zum 12. Jahrhundert (WBS 25)*. Wien 2005.

- c) Charakterliche Vorzüge: ἄριστος ἔν τε βουλήν καὶ τῇ θελήσει, Ῥωμαίων καλλίστων καὶ φιλοχρίστων ὄρραιότατον ἄγαλμα, βέλτιστος, θαυμασιώτατος, πανυπερθαύμαστος, καλός, χρησιμώτατος, χρηστός.
- d) Freundschaft: ἀριστώτατος φίλος, γλυκύτατος, ἐρασιμώτατος, αἰδέσιμος κεφαλή καὶ πανπόθητος, τιμία μοι κεφαλή καὶ αἰδέσιμος, φίλων τιμώτατος φίλος, παμπόθητος, τὰ πολλὰ σπλαγχνικός ἀπὸ μέσης καρδίας μου.
- e) Schutz- und Gönnerverhältnis: προστάτης, προστασία καὶ ἀντίληψις.

Entsprechend dem fränkischen Umfeld, in dem sich unsere Korrespondenzpartner bewegen, fehlen natürlich sämtliche Bezeichnungen des byzantinischen Ämter- und Titelwesens. Diese haben sich nur im kirchlichen Bereich erhalten⁶⁵, während im Bereich der königlichen Herrschaftspraxis die allein dem Hochadel vorbehaltenen Hofämter aus dem Königreich Jerusalem einheimische byzantinische Gewohnheiten verdrängten. Und dennoch, der Verständigungskode, der uns im vorliegenden Anredezeremoniell vor Augen tritt, orientiert sich eindeutig an Konventionen, die im Bereich der in Konstantinopel und den byzantinischen Kerngebieten tätigen Beamten- und Gelehrtenschicht gepflegt wurden⁶⁶. In Anredewörtern wie ἀντίληψις und κεφαλή lassen sich sogar Modeerscheinungen aus dem Wortschatz der Komnenenzeit nachweisen⁶⁷. Daneben finden sich freilich auch Wörter, die keine Entsprechungen in der byzantinischen Briefliteratur haben und somit Eigenheiten in den Anredekonventionen der zypriischen Gebildetenschicht des 13. und frühen 14. Jahrhunderts darstellen dürften. Zu nennen wären hier etwa der umgangssprachliche Ausdruck τὰ πολλὰ σπλαγχνικός, die hybride Superlativform ἀριστώτατος (φίλος) oder die abstrakte Anrede πανευδοξοσύνη, die schon allein aus stilistischen Gründen in den hochsprachlichen byzantinischen Briefsammlungen nicht zu erwarten sind. Sehr selten belegt scheinen darüber hinaus die Epitheta πανφρονιμώτατος und πανυπερθαύμαστος zu sein⁶⁸. Kernbegriffe sozialer

⁶⁵ DARROUZÈS, Textes synodaux (wie A. 14) 25–37.

⁶⁶ GRÜNBAIT, Anrede (wie A. 64) 170–180, 187–196 und der Katalog 207–361, jeweils *sub voce*.

⁶⁷ A. a. O. 229–231, 280–283.

⁶⁸ Eine Suche in der Internetversion des *TLG* erbrachte für ersteren zwei Belege, einen in der volkssprachlichen Recensio F (Cod. Flor. Laurentianus Ashburn 1444) des Alexanderromans (ed. V. L. KONSTANTINOPULOS – A. C. LOLOS, Ps.-Kallisthenes. Zwei mittellgriechische Prosa-Fassungen des Alexanderromans. Meisenheim am Glan 1983, cap. 28: 2, 4 [πανφρονιμώτατος βασιλεύς]) und einen weiteren bei Ioannes Tzetzes, Chiliades (ed. P. L. M. LEONE, Ioannis Tzetzae historiae. Neapel 1968, VI 590 [Οὗτος πανφρονιμώτατος ὢν γέρον]). Für letzteren einen Beleg in einer poetischen

Erhabenheit wie ἀθέντης und δεσπότης und κύριος⁶⁹ paaren sich somit teils mit allgemein gebrauchten und teils mit einen lokalen Usus widerspiegelnden Abstrakta und Superlativformen, die in der einen oder anderen Form Vorstellungen von Wohlgeborenheit und Berühmtheit vermitteln. Zusätzlich demonstriert man Stolz auf seine Bildung, die den Weg zu einer erfolgreichen Beamtenkarriere am Königshof eröffnet, ja im Idealfall sogar den Aufstieg zum τῶν σεκρέτων πρότιτος ermöglicht. Naturgemäß ziehen soziale Gehobenheit und Wissen auch Charakterbildung nach sich, die sich auf kollektiver Ebene zu einer Art Standesethos sublimieren kann. So kann jemand zum „schönsten Standbild der besten und christusliebenden Rhomäer“ (Ῥωμαίων καλλίστων καὶ φιλοχρίστων ὠραιότατον ἄγαλμα), also ein innerhalb dieses Kollektivs besonders herausragendes Musterbild für seine Volks- und Standesgenossen werden. Die Mechanismen, auf denen der innere Zusammenhalt derartiger Gruppen basiert, sind wie auch anderswo freundschaftliche Beziehungen und Patronatsverhältnisse. Es überrascht daher nicht, dass auch diese in den oben zusammengestellten Anredeformen zum Ausdruck gebracht werden.

Erscheinungsformen gruppenspezifischer Kohärenz treten freilich nicht nur in den Anredeformen zutage, sie können durchaus auch Kernbotschaften der Briefftexte selbst bilden. Ein besonders anschauliches Beispiel stellt ein Brief eines anonymen Absenders an eine Gruppe „hoch angesehenen Herrn“ (κύριοί μου περιφανέστατοι) dar⁷⁰. Der Grund des Schreibens ist die Übermittlung von Glückwünschen zur Beförderung eines Kollegen im königlichen Dienst. Das Schreiben beginnt mit dem in der byzantinischen Briefkunst sehr verbreiteten Motiv der Trennung vom Freund⁷¹, das im vorliegenden Fall durch einen Vergleich mit dem Verhältnis zwischen dem Maler und seinem Gemälde realisiert wird. Wie das vorübergehende Wegsehen dem Maler dienlich sein kann, um Schwächen in seiner Komposition zu erkennen, so hilft der Abstand

Fassung des Alexanderromans (ed. S. REICHMANN, Das byzantinische Alexandergedicht nach dem codex Marcianus 408 herausgegeben. Meisenheim am Glan 1963, V. 5199 [δένδρα πανυπερθαύμαστα]) sowie drei Belege in der Hymnendichtung (vgl. beispielsweise A. KOMINIS – E. SCHIRÒ, *Analecta hymnica graeca e codicibus eruta Italiae inferioris*. Bd. III. Rom 1972, 18. November, Kanon 38, Ode 2, 33 [πανυπερθαύμαστε δέσποινα τοῦ κόσμου]).

⁶⁹ GRÜNBAART, Anrede (wie A. 64) 156–158, 171–173.

⁷⁰ LAMPROS, *NE* 14, 47–48 (Nr. 32).

⁷¹ Zur Freundschaft im Brief und moderneren Ansätzen zu deren Untersuchung: M. MULLET, *Theophylact of Ochrid. Reading the Letters of a Byzantine Archbishop* (*Birmingham Byzantine and Ottoman Monographs* 2). Aldershot 1997, 111–123.